

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2007

Inhalt

Kollektenplan für das Jahr 2008	194	Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Linden	204
Kreissatzung des Kirchenkreises Halle der Ev. Kirche von Westfalen	197	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl	204
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Barop, der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen und der Ev. Kirchengemeinde Hombruch	199	Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl	204
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Castrop und der Ev. Kirchengemeinde Rauxel	199	Urkunde über die Errichtung einer 11. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn	205
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Oberaden und der Ev. Kirchengemeinde Rünthe	200	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl	205
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Rheda und der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück	200	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 6. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl	205
Urkunde über die Neugliederung der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel und der Ev. Kirchengemeinde Werne	201	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Wickede (Ruhr), Kirchenkreis Arnsberg	205
Urkunde über die Neugliederung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta und über die Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta	201	Persönliche und andere Nachrichten	206
Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen in die Ev. Kirchengemeinde Hamm	202	Berufungen in den Probendienst	206
Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Werste in die Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen	203	Berufungen	206
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hilchenbach und der Ev. Kirchengemeinde Müsen	203	Freistellungen	206
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Letmathe und der Ev. Kirchengemeinde Oestrich	203	Ruhestände	206
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellen 3.1 und 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren	204	Todesfälle	206
		Freie Pfarrstellen	207
		Stellenangebot	207
		Neu erschienene Bücher und Schriften	207
		Uta Pohl-Patalong: „Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt. Eine Analyse der Argumentationen und ein alternatives Modell“, 2003 (Dr. Beese)	207
		Antje-Silja Tetzlaff: „Führung und Erfolg in Kirche und Gemeinde. Eine empirische Analyse in evangelischen Gemeinden“, 2005 (Dr. Beese)	209
		Dieter Becker, Richard Dautermann (Hrsg.): „Berufszufriedenheit im heutigen Pfarrberuf. Ergebnisse und Analysen der ersten Pfarrzufriedenheitsbefragung in Korrelation zu anderen berufssoziologischen Daten“, 2005 (Dr. Beese)	210

Kollektenplan für das Jahr 2008

Landeskirchenamt

Bielefeld, 13. 08. 2007

Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2008 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F 01. 01. 2008	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F 06. 01. 2008	Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.	13. 01. 2008	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
4.	20. 01. 2008	Septuagesimä	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.	27. 01. 2008	Sexagesimä	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
6.	03. 02. 2008	Estomihi	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
7.	10. 02. 2008	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	17. 02. 2008	Reminiszerere	Für Projekte mit Arbeitslosen
9.	24. 02. 2008	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
10.	02. 03. 2008	Lätare	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
11.	09. 03. 2008	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
12.	F 16. 03. 2008	Palmarum	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
13.	F 20. 03. 2008	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
14.	F 21. 03. 2008	Karfreitag	Für BROT FÜR DIE WELT
15.	F 23. 03. 2008	Ostersonntag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	F 24. 03. 2008	Ostermontag	Für die Seelsorge an Gehörlosen sowie für seelsorgliche Sonderdienste
17.	F 30. 03. 2008	Quasimodogeniti	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“

II. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
18.	06. 04. 2008	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.	13. 04. 2008	Jubilata*	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
20.	20. 04. 2008	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
21.	27. 04. 2008	Rogate	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
22.	01. 05. 2008	Himmelfahrt	Für die Weltmission
23.	04. 05. 2008	Exaudi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
24.	11. 05. 2008	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
25.	12. 05. 2008	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
26.	18. 05. 2008	Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
27.	25. 05. 2008	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
28.	01. 06. 2008	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29.	08. 06. 2008	3. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
30.	15. 06. 2008	4. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung
31.	22. 06. 2008	5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32.	F 29. 06. 2008	6. Sonntag nach Trinitatis	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien und für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche

III. Quartal

33.	F 06. 07. 2008	7. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
34.	F 13. 07. 2008	8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
35.	F 20. 07. 2008	9. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36.	F 27. 07. 2008	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
37.	F 03. 08. 2008	11. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
38.	F 10. 08. 2008	12. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW
39.	17. 08. 2008	13. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	24. 08. 2008	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
41.	31. 08. 2008	15. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Kirchlichen Hochschulen in Herford, Wuppertal/Bethel und für die ev. Fachhochschule Bochum
42.	07. 09. 2008	16. Sonntag nach Trinitatis**	Für den Sonntag der Diakonie**
43.	14. 09. 2008	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
44.	21. 09. 2008	18. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.	F 28. 09. 2008	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not

IV. Quartal

46.	F 05. 10. 2008	20. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für Projekte im Kirchlichen Umweltmanagement „Grüner Hahn“
47.	F 12. 10. 2008	21. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
48.	19. 10. 2008	22. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49.	26. 10. 2008	23. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
50.	31. 10. 2008	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.	02. 11. 2008	24. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

**) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
52.	09. 11. 2008	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
53.	16. 11. 2008	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.	19. 11. 2008	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.	23. 11. 2008	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.	30. 11. 2008	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.	07. 12. 2008	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.	14. 12. 2008	3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
59.	F 21. 12. 2008	4. Advent	Für den Dienst an Aussiedlern und Migranten
60.	F 24. 12. 2008	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61.	F 25. 12. 2008	Weihnachtsfest	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
62.	F 26. 12. 2008	2. Weihnachtsfeiertag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63.	F 28. 12. 2008	1. Sonntag nach dem Christfest	Für die Seelsorge an Blinden
64.	F 31. 12. 2008	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für ökumenische Partnerschaften
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- für die Kirchenmusik im Kirchenkreis
- für den Dienst an Aussiedlern.

- | | | |
|---|--|--|
| 2. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 3. für die Weltmission | Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
42285 Wuppertal | Kto. 1010972015
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 4. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Olpe 35
44135 Dortmund | Kto. 2000300023
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90
Kontoinhaber:
Kassengemeinschaft Haus Villigst |
| 5. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Lange Stiege 27
48653 Coesfeld | Kto. 2101011014
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 6. für den Nothilfenfonds für Schwangere | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |

7. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Syringer Straße 9 59519 Möhnesee	Kto. 2109443010 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
8. für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	Diakonisches Werk der EKD e.V. Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10111 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
9. für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
10. für Nes Ammim Deutschland e.V.	Bergesweg 16 40489 Düsseldorf	Kto. 1010988019 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

Kreissatzung des Kirchenkreises Halle der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Halle hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis Halle der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde gegründet durch Circumscriptionsbeschluss des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 2. Januar 1841 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Minden, Jahrgang 1841, Seite 24 f.) und aufgrund des Beschlusses der Westphälischen Provinzial-Synode zu Soest vom 15. bis 26. September 1838 (Synodalprotokoll Seite 21 1.), geändert durch Beschluss der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. September 1963 (Az.: 161 46/A 5-05 b, Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1964 S. 49) in Verbindung mit der staatlichen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 2. Dezember 1963, durch den Regierungspräsidenten in Münster vom 18. Februar 1964 und durch den Regierungspräsidenten in Detmold vom 17. März 1964.

In ihm sind heute folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel

Evang. Kirchengemeinde Steinhagen

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Werther

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz mit der stilisierten Darstellung der Krone des Bockhorster Triumpfkreuzes von 1190; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Halle“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin/der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie/er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt, unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode, den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin/dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden;

- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jede Kirchengemeinde entsendet gemäß Absatz 1 Buchstabe c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
- der Superintendentin/dem Superintendenten,
 - der Synodalassessorin/dem Synodalassessor,
 - der Skriba/dem Skriba,
 - und weiteren sechs Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin/den Superintendenten – wird je eine erste und eine zweite Stellvertreterin bzw. ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
- a) Finanzen;
 - b) Diakonie;
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder;
 - d) Schulen;
 - e) Jugend;
 - f) Rechnungsprüfung.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nichtständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis Halle ist zusammen mit dem Kirchenkreis Gütersloh ein gemeinsames Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Gütersloh errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle“.
- (3) Die Leitung und Verwaltung des Kreiskirchenamtes richtet sich nach der Kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 30. Januar 2002 und den jeweiligen Ergänzungen.
- (4) Die Aufsicht über das Kreiskirchenamt führen der gemäß Kirchenrechtlicher Vereinbarung gebildete Verwaltungsausschuss sowie die Kreissynodalvorstände und Kreissynoden der Kirchenkreise Halle und Gütersloh.

§ 11

Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden auf das Kreiskirchenamt

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
- (2) Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter führt selbstständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.
- (3) Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Sie/er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 12**Dienstordnung des Kreiskirchenamtes**

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im Übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 13**Bekanntmachung von Satzungen**

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 14**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Halle, 10. August 2007

**Kirchenkreis Halle
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hempelmann Luckau

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 18. Juni 2007, TOP 3,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 030.21-3400

**Urkunde über die Vereinigung der
Ev. Kirchengemeinde Barop, der
Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen und
der Ev. Kirchengemeinde Hombruch**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Barop, die Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen und die Ev. Kirchengemeinde Hombruch – alle Kirchenkreis Dortmund-Süd – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Barop werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen werden 3. und 4. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Hombruch werden 5. und 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Barop, der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen und der Ev. Kirchengemeinde Hombruch.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 26. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.11-27N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Barop, der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen und der Ev. Kirchengemeinde Hombruch, alle Kirchenkreis Dortmund-Süd, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. August 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung der
Ev. Kirchengemeinde Castrop und der
Ev. Kirchengemeinde Rauxel**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Castrop und die Ev. Kirchengemeinde Rauxel – beide Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Castrop werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Castrop und der Ev. Kirchengemeinde Rauxel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-38N2

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Castrop und der Ev. Kirchengemeinde Rauxel, beide Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. August 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung der
Ev. Kirchengemeinde Oberaden und
der Ev. Kirchengemeinde Rünthe**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Oberaden und die Ev. Kirchengemeinde Rünthe – beide Kirchenkreis Unna – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Rünthe wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinden Oberaden und der Ev. Kirchengemeinde Rünthe vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Oberaden wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Oberaden und der Ev. Kirchengemeinde Rünthe.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.11-52N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Oberaden und der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, beide Kirchenkreis Unna, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 2. Juli 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung der
Ev. Kirchengemeinde Rheda und der
Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Rheda und die Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück – beide Kirchenkreis Gütersloh – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Rheda werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück werden 4. und 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Rheda und der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.11-32N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Rheda und der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, beide Kirchenkreis Gütersloh, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 26. Juni 2007 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Neugliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen, der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel und der Evangelischen Kirchengemeinde Werne

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen, der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel und der Evangelischen Kirchengemeinde Werne, alle Kirchenkreis Hamm, werden neu festgesetzt.

§ 2

(1) Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel, der im Ortsteil Walstedde der heutigen Kommune Drensteinfurt in den Grenzen vor der kommunalen Neuordnung von 1975 wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen zugeordnet.

(2) Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel, der im Ortsteil Herbern der heutigen Kommunalgemeinde Ascheberg in den Grenzen vor der kommunalen Neuordnung von 1975 wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Werne zugeordnet.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel beginnt an dem Punkt der Grenze des Kirchenkreises Hamm, an dem die aktuellen Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinden Ahlen und Bockum-Hövel aufeinandertreffen. Der Teil der aktuellen gemeinsamen Grenze des Kirchenkreises Hamm mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel wird neue Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit den Grenzen der Kommunen Ascheberg und Drensteinfurt. Die Grenze verläuft ab diesem Schnittpunkt in südlicher Richtung auf den Grenzen der Kommunen Ascheberg und Drensteinfurt bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Kommune Hamm. Ab diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel in östlicher Richtung auf der Grenze der Kommune Hamm bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Heessen.

§ 4

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Werne und der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel beginnt am Schnittpunkt der gemeinsamen Grenzen der Kommunen Ascheberg, Hamm und Werne. Sie verläuft ab diesem

Schnittpunkt in östlicher Richtung auf der Grenze der Kommunen Ascheberg und Hamm bis zum Schnittpunkt der Grenzen der Kommunen Ascheberg, Drensteinfurt und Hamm. Die in § 3 Satz 3 definierte Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen bildet die gemeinsame Grenze der Evangelischen Kirchengemeinden Ahlen und Werne.

§ 5

(1) Rechtsnachfolgerin an dem Grundstück mit aufstehenden Gebäuden, eingetragen im Grundbuch von Walstedde Blatt 699 Gemarkung Walstedde, Flur 26, Flurstück 1683, der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel ist die Evangelische Kirchengemeinde Ahlen.

(2) Rechtsnachfolgerin der Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden, eingetragen im Grundbuch von Herbern Blatt 550 Gemarkung Herbern, Flur 13, Flurstücke 165 und 1390 und Herbern Blatt 1770 Gemarkung Herbern, Flur 13, Flurstück 355, der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel ist die Evangelische Kirchengemeinde Werne.

(3) Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 26. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-3501/010.11-3503/010.11-3516

Die Neugliederung der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel und der Ev. Kirchengemeinde Werne, alle Kirchenkreis Hamm, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. August 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Neugliederung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta und über die Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta, beide Kirchenkreis Vlotho, wird neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, der in der Kommune Porta Westfalica wohnt, wird der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta zugeordnet.

Der Teil der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta, der in der Kommune Vlotho wohnt, wird der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln zugeordnet.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta verläuft entlang der kommunalen Grenze zwischen der Kommune Porta Westfalica und der Kommune Vlotho.

§ 4

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln erhält den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uffeln“.

§ 5

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta erhält den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta“.

§ 6

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln wird 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta.

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln wird 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uffeln.

§ 7

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta ist Rechtsnachfolgerin der im Umgliederungsgebiet liegenden Grundstücke und Liegenschaften der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 8

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 010.11-5309/010.11-5310

Die Neugliederung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta und die Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta, beide Kirchenkreis Vlotho, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 26. Juni 2007 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen in die Ev. Kirchengemeinde Hamm

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen und der Ev. Kirchengemeinde Hamm, beide Kirchenkreis Hamm, wird neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm zugeordnet.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen beginnt am Schnittpunkt der ehemaligen Grenze der Stadt Hamm vor der Gebietsreform 1975 mit der Kamener Straße, verläuft über die „Kamener Straße“ südlich des Herringer Wegs entlang ehemaligen Grenze der Stadt Hamm vor der Gebietsreform 1975 auf die – noch zum Wohngebiet hinzugehörenden – Straßen „Herringer Weg“, „Auf dem Goor“ und „Kissingerhöfen“ bis zur Einmündung der Basaltstraße (bebautes Straßstück westlich des Dabergs). Sie verläuft weiter auf der ehemaligen Grenze der Stadt Hamm vor der Gebietsreform 1975 bis zur „Dortmunder Straße“ und biegt hier ab in nördlicher Richtung und verläuft weiter auf der ehemaligen Grenze der Stadt Hamm vor der Gebietsreform 1975 bis zur „Alten Lippe“ und trifft dort auf die Grenze zur Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (ehemaligen Grenze der Stadt Hamm und der Stadt Bockum-Hövel vor der Gebietsreform 1975).

Die genannten Straßen gehören als grenzziehende Straßen unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten zur Ev. Kirchengemeinde Hamm.

§ 4

Rechtsnachfolgerin an dem Grundstück Gemarkung Herringen, Flur 41, Flurstück 936, mit aufstehenden Gebäuden der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen ist die Ev. Kirchengemeinde Hamm. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 010.11-3507/010.11-3509

Die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen in die Ev. Kirchengemeinde Hamm, beide Kirchenkreis Hamm, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 2. Juli 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Umgliederung
von Teilen der Ev. Kirchengemeinde
Werste in die Ev. Kirchengemeinde
Eidinghausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Werste, beide Kirchenkreis Vlotho, wird neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Werste, der in dem Umgliederungsgebiet wohnt, wird der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen zugeordnet.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen und der Ev. Kirchengemeinde Werste beginnt am Schnittpunkt der Straßen „Schnedingsen“ und „Riepelbusch“ und folgt der Straße „Riepelbusch“ in südlicher Richtung bis zur Straße „Auf der Bockhorst“. Die Grenze verläuft weiter auf der Straße „Auf der Bockhorst“ in westlicher Richtung bis zur Straße „Maisweg“. Sie verläuft weiter in südlicher Richtung auf dem „Maisweg“ und der „Stüher Straße“ bis zum Schnittpunkt der „Stüher Straße“ mit dem Fluss „Werre“.

Die genannten Straßen gehören als grenzziehende Straßen unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten zur Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 010.11-5304/5322

Die Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Werste in die Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, beide Kirchenkreis Vlotho, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 26. Juni 2007 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der Ev.-Ref.
Kirchengemeinde Hilchenbach und
der Ev. Kirchengemeinde Müsen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hilchenbach und die Ev. Kirchengemeinde Müsen, beide Kirchenkreis Siegen, werden mit Wirkung vom 1. September 2007 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hilchenbach und die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Müsen werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4810/02

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der Ev. Kirchengemeinde
Letmathe und der
Ev. Kirchengemeinde Oestrich**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Letmathe und die Ev. Kirchengemeinde Oestrich, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, werden mit Wirkung vom 1. September 2007 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Letmathe wird Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Letmathe und der Ev. Kirchengemeinde Oestrich.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3920/02

**Urkunde über die Aufhebung
der Pfarrstellen 3.1 und 3.2
der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, werden die Pfarrstellen 3.1 und 3.2 aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5103/3.1 und 302.1-5103/3.2

**Urkunde über die Aufhebung
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Linden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienst-

ordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Linden, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-2320/03

**Urkunde über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4610/02

**Urkunde über die Aufhebung
der 7. Pfarrstelle
der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 7. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4610/07

**Urkunde über die Errichtung
einer 11. Kreisfarrstelle im
Kirchenkreis Paderborn**

Gemäß § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreis-kirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine 11. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-4400/11

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle
der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4610/05

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 6. Pfarrstelle
der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 6. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September in Kraft.

Bielefeld, 21. August 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4610/06

**Bekanntmachung des neuen Siegels
der Ev. Kirchengemeinde Wickede
(Ruhr), Kirchenkreis Arnsberg**

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 07. 2007
Az.: 010.12-2114

Die Evangelische Kirchengemeinde Wickede (Ruhr), Kirchenkreis Arnsberg, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Als Pfarrerin im Probedienst berufen sind zum 1. September 2007:

Frau G ü n t h e r , Marit
Z a c h a u , Elga

Berufen sind:

Pfarrer Ulrich B r o c k h o f f - F e r d a zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 17. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Claus C a r s t e n s e n zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 11. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Martin E l b e r t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Telgte, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrerinnen Sabine E l b e r t zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Telgte, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Ullrich E n g e l s i n g zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 18. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Heike H i l g e n d i e k zur Inhaberin der Pfarrstelle des Landeskirchenamtes als persönliche Referentin des Präses in Bielefeld zum 1. September 2007 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrer Knut H ö c k e zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 3. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Dr. theol. Martin K l e i n zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Reinhard W i t t zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Handorf und der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Axel B u d d e m e i e r , 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest, mit Wirkung vom 1. August 2007 für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme im Fach Latein (§ 77 PfdG);

Pfarrer Dr. Christoph B u r b a , Kirchenkreis Tecklenburg, infolge Übernahme eines Dienstes bei der VELKD als Fachreferent für das Gemeindegremium in Celle mit Wirkung vom 15. August 2007 (§ 77 PfdG);

Pfarrerinnen Melanie D r u c k s , Kirchenkreis Bielefeld, infolge der Übernahme eines Dienstes als Pastorin im Haus der Stille und als Dozentin in der Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde bei den von Bodenschwingschen Anstalten Bethel für die Zeit vom 1. September 2007 bis einschließlich 31. August 2012 (§ 77 PfdG);

Pfarrerinnen z. A. Sandra K a m u t z k i , Ev. Kirchenkreis Iserlohn, infolge Übernahme eines Dienstes als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Praktisch-Theologischen Lehrstuhl der Ruhr-Universität Bochum für die Zeit vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 30. September 2010 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Andreas K n a b e , zuletzt: Kirchenkreis Soest, mit Wirkung vom 1. September 2007 infolge Berufung für den Dienst in der Militärseelsorge gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Arno L o h m a n n , 1. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein, für die Zeit vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Bochum mit dem Aufgabeninhalt „Erwachsenen- und Familienbildung in Anbindung an die Stadtakademie“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Dr. Marco S t r i e k , 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne, mit Wirkung vom 1. August 2007 für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme im Fach Latein (§ 77 PfdG).

In den Ruhestand treten:

Pfarrer und Superintendent Hans-Jürgen D e b u s , Ev. Kirchengemeinde Fischelbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. September 2007;

Pfarrer Karl-Heinz H e i d b r e d e r , Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl (5. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. September 2007;

Pfarrer Godeke v o n B r e m e n , freigestellt für den Dienst im Ausland, zum 1. September 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Theodor K o s z i n o w s k i , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West, am 30. Juni 2007 im Alter von 99 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert W e s t e r k a m p , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Herford, am 25. Juni 2007 im Alter von 83 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an die Superintendentin zu richten sind:**

11. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Paderborn, zum 1. September 2007.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. April 2008;

2. Pfarrstelle der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl (75 %), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. September 2007;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, zum 1. September 2007.

Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In den evangelischen Kirchengemeinden Rödinghausen und Westkilver ist ab 1. September 2007 bzw. nach Vereinbarung eine aufgrund von kirchenmusikalischer Kooperation neu eingerichtete

B-Kirchenmusikstelle (50%)

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören

- kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste in Rödinghausen,
- Leitung des Kirchenchores in Rödinghausen (ca. 30 Mitglieder, 4-stg.), u. a. gottesdienstliches Singen, Weihnachtskonzert auch mit Orchester,
- Weiterführung des Kinderchores (ca. 25 Kinder), Musicalaufführungen,
- Leitung des Gospelchores in Westkilver (ca. 25 Mitglieder),
- Organisation der kirchenmusikalischen Kooperation beider Gemeinden.

Wir bieten

- 2-manualige Steinmann-Orgel, 1999 von ter Haseborg überholt,
- neues Roland-E-Piano, Verstärkeranlage,
- ansprechende Probenräume mit Klavier und umfangreichem Notenmaterial,
- einen aktiven Förderverein für Kirchenmusik,
- lebendige Gemeinden, denen die Kirchenmusik in ihrer Vielfalt wichtig ist,
- landschaftlich reizvolle Umgebung an der Südseite des Wiehengebirges.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Für Rückfragen stehen Ihnen die derzeitige Kirchenmusikerin A. Petrick (05221/763793), Pastor G. Tebbe (05746/633), Rödinghausen, und Pastor Bruning (05226/5125), Westkilver, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchweg 4, 32289 Rödinghausen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Da das Thema „Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt“ derzeit in unserer Landeskirche in den verschiedensten Gremien diskutiert wird, weist die Redaktion mit dieser Rezension auf das bereits im Jahr 2003 erschienene Werk von Uta Pohl-Patalong hin.

Uta Pohl-Patalong: **„Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt“**. Eine Analyse der Argumentationen und ein alternatives Modell“; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2003; 276 Seiten; kartoniert; 39,90 € ISBN 978-3-525-60412-0

Wie soll die evangelische Kirche der Zukunft aussehen? Auf allen Ebenen und in allen Bereichen der protestantischen Kirchen wird diese Frage diskutiert und entschieden. Mal schlägt das Pendel in Richtung Diskussion, mal in Richtung Entscheidung. Bisweilen gelingt es, zwischen beidem einen theologisch nachvollziehbaren Zusammenhang herzustellen.

Frau Pohl-Patalong greift mit ihrer Habilitationsschrift (Prof. Dr. Eberhard Hauschildt und Prof. Dr. Reinhard Schmidt-Rost, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Lehrstuhl für Praktische Theologie, 2002) aus der Frage nach der Zukunft der Kirche einen Aspekt heraus, nämlich das Verhältnis der Strukturen „Gemeinde am Ort“ und „übergemeindliche Arbeit“ zueinander. Sie beschreibt dieses Verhältnis als einen Konflikt, den es durch das alternative Strukturmodell „Kirchliche Orte“ zu überwinden gelte. Dem entspricht die leitende These in der Einleitung, „dass es einen latenten Konflikt zwischen parochialen und nichtparochialen Strukturen gibt, der sich durch die Kirchengeschichte hindurchzieht und gegenwärtig in aktueller Form eine besondere Konstellation erreicht“ (S. 11).

Der Präparation des Forschungsgegenstandes als bipolarem Konflikt dient denn auch das erste Kapitel. Die hervorgehobene Bedeutung der Konfliktperspektive bei der Bearbeitung des Gegenstandes erfordert das im zweiten Kapitel niedergelegte Referat konflikttheoretischer Einsichten. Anhand kirchengeschichtlichen Materials wird die Konkurrenz des parochialen und nichtparochialen Prinzips in historischer Perspektive im dritten Kapitel illustriert, wobei zu fragen ist, in welchem Ausmaß das zu Zeigende

schon vor der historischen Analyse vorausgesetzt war. Die Argumente, die sich in den jeweiligen Selbst- und Fremdeinschätzungen der dem parochialen und nichtparochialen Prinzip zugeordneten Protagonisten finden, werden in einem formalisierten Prüfungsverfahren vergleichend aufgelistet, analysiert und in soziologischer und ekklesiologischer Perspektive bewertet. Hier lässt sich fragen, ob hinreichend trennscharf zwischen der Selbsteinschätzung der angeführten Diskussionsteilnehmer nach deren Kriterien und der Bewertung durch die Autorin nach ihren Bewertungskriterien differenziert wird.

Das vierte Kapitel kommt jedenfalls zu dem Ergebnis: „Die Auswertung hat ergeben, dass die nichtparochiale Position in mehr Bereichen Stärken zeigt als die parochiale, und zwar sowohl auf soziologischer wie auf ekklesiologischer Ebene . . . Auch die parochiale Seite hat jedoch stichhaltige Argumente . . . Es kann also nach der Argumentationslage nicht einseitig zu Gunsten nichtparochialer Organisationsformen entschieden werden.“ (S. 211) Dieses Ergebnis erscheint nach dem bisherigen Untersuchungsaufwand nicht eben weltenwendend, bildet aber zweifellos einen dankbaren Auftakt für die Darstellung des Strukturmodells kirchlicher Orte, das parochiale und nichtparochiale Strukturen im Sinne eines dritten Weges miteinander auszugleichen sucht (Kapitel 5).

Das Modell will acht Kriterien genügen: (1) Pluralität und Differenzierung, (2) *notae ecclesiae*, (3) Territorialität und Mobilität, (4) Diversifizität von Gemeinschaft, (5) Subjektivität, (6) Lebensweltlichkeit, (7) Ökumenizität, (8) gesellschaftliche Präsenz. Diese Kriterien für eine verantwortbare Entwicklung kirchlicher Strukturen erscheinen mir sehr bedenkenswert für die künftige Selbstorganisation der Kirche, auch wenn gesehen werden muss, dass sie nicht auf derselben Ebene anzusiedeln sind. Für fraglich halte ich es allerdings, ob es eine Vision ohne impliziten normativen Anspruch geben kann und soll (Die Autorin kennzeichnet ihr Modell als eine „Vision“ ohne „normative Ansprüche“, S. 212). Die Kriterien sind ja deshalb so hilfreich, weil sie gleichermaßen deskriptiv und präskriptiv anwendbar sind. Unvermeidbarer Weise impliziert der Kriterienkatalog ein ekklesiologisch-kybernetisches Konzept mit normativer Intention, wenn es auch nicht explizit entfaltet ist. Bei einer praktisch-theologischen Arbeit mag man dies bedauern.

Die praktische Entwicklung des Modells beginnt mit einer semantischen Entscheidung: Statt von „Gemeinden“ und „Diensten“ zu sprechen, sei von „kirchlichen Orten“ auszugehen (S. 228). Diese „Orte“ und die dort geleistete Arbeit seien „Ressourcen“ (S. 229), jedoch keine Besitzstände, die unter allen Umständen bewahrt werden könnten. Der Argumentationsgang erreicht einen Knotenpunkt: „Die Entscheidung, welche Orte bestehen bleiben und welche aufgegeben werden müssen, ist ebenso kirchen- und öffentlichkeitspolitisch heikel wie inhaltlich schwierig. Sie wird in jedem Fall multifaktoriell und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor

Ort und in dem jeweiligen Umfeld getroffen werden müssen.“ (S. 229) Was heißt das konkret?

Der Vorschlag im Rahmen des Modells kirchlicher Orte lautet: (1) Entflechtung der von „Kirche“ und „Gemeindehaus“ symbolisierten Aufgabenbereiche, (2) Abschied vom Prinzip der flächendeckenden Versorgung und des einen pastoralen Amtes zu Gunsten einer Regionalisierung der Arbeit und einer Pluralisierung und Spezialisierung des Pfarrberufs, (3) Gottesdienste an allen Orten, jedoch differenziert und pluralisiert in Zeit, Gestalt und personeller Zuständigkeit (von der pastoralen Zentrierung zur Feier der beteiligten Subjekte).

Dass die Modellentwicklung mit einer semantischen Operation beginnt („Orte“ metaphorisch statt topographisch gebraucht), könnte darauf verweisen, dass die strikte Polarität von parochialer und funktionaler Struktur nicht so plausibel ist, wie es deren Einzeichnung in ein konflikttheoretisches Konstrukt suggeriert. Die historische Entwicklung, die ekklesiologischen Ansätze und die soziologische Gestalt der empirischen Kirche sind differenzierter als es sich in einem bipolaren Konfliktschema darstellen lässt. Dementsprechend differenziert sind auch die aktuellen praktischen Entscheidungsfragen für die Kirche: Welche Aufgaben erfüllt die jeweilige Arbeits- und Verfassungsebene (der Pfarrbezirk, die Gemeinde, der Kirchenkreis, die Landeskirche), und welche nicht? In welcher Sozialform werden künftig kirchliche Aufgaben auf den unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen (freie Initiative, Gemeindegruppe, Fachdienst, Gottesdienstgemeinde, Einrichtung)? Wie kann die Verantwortung für die Finanzierung wahrgenommen, zugeordnet und überprüft werden (Kirchensteuer, Kollekten, Spenden, Refinanzierungen, Sponsoring, gewerbliche Einkünfte)? Und in welcher Rechtsform kann man das ganze zugleich evangelisch-freiheitlich und effektiv verfassungsgemäß aufeinander abstimmen und steuern (Körperschaft öffentlichen Rechts, eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige Gesellschaft, Verband, gewerbliche Gesellschaft)?

Frau Pohl-Patalong spricht Entwicklungen an, die uns mittlerweile aus praktischer Erfahrung sehr vertraut sind: Regionalisierung, Schwerpunktbildung, Differenzierung des Angebots, Verstärkung der Ehrenamtlichkeit, Pluralisierung der Gottesdienstformen und -zeiten, Rückbau von Strukturen. Zweifellos sind diese Entwicklungen mit einem hohen Maß an Konflikten verbunden, die es zu bewältigen gilt. Womöglich wird aber künftig nicht so viel Energie auf ein Konfliktmanagement zwischen parochialen und nichtparochialen Strukturen zu verwenden sein (das innerparochiale und innerfunktionale Konfliktpotenzial und zwischen den Arbeits- und Verfassungsebenen ist mindestens genau so hoch!) wie auf die Klärung der Inhalte und Ziele des kirchlichen Auftrags, auf die hin die Strukturen der Kirche auszurichten und den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen sind. Kriteriengeleitete und konzeptgestützte Aufgabenkritik und Aufgabenzuordnung zu den Arbeits- und Verfas-

sungsebenen, die Bestimmung der Sozialformen der Auftragswahrnehmung sowie die Klärung der Steuerungs- und Leitungsprozesse in adäquaten Rechtsformen dürften zur Konfliktminimierung auf allen Ebenen und in allen Bereichen entscheidend beitragen.

Inwieweit der metaphorisch gebrauchte Begriff „kirchliche Orte“ als Sammelbegriff für Gemeinden und Dienste in der Bedeutung von Ressourcen (S. 229) hier wirklich klärt und hilft und nicht doch eher verwirrt, kann m. E. gefragt werden.

Wie wir „in der Kirche unter veränderten Bedingungen miteinander arbeiten“ (Reformprozess AG II und III!) bleibt eine offene Frage, deren Beantwortung uns in einer Kirche mit Zukunft ein erkleckliches Stückchen weiterbringen wird. Als Teil dieser anstehenden Klärung bleibt die Zuordnung von kirchlichem Amt, Pfarrberuf, sowie haupt- und ehrenamtlichem Dienst in der Kirche auf der Tagesordnung (S. 244 ff.). Ob der tendenzielle Verzicht auf den Pfarrberuf im Hauptamt mit der Funktion des Generalisten als Regelform zu Gunsten von Flexibilisierung und Spezialisierung des Amtes (ggf. in unterschiedlichen Berufsbildern) nicht letztlich den Abschied von der Chance theologischer Integration kirchlichen Handelns in öffentlicher personaler Verantwortung und von der Theologie als orientierender Wissenschaft hinausläuft, wäre kritisch zu diskutieren. Hier dürften tragfähige Ergebnisse näherrücken, je klarer die Abstimmung von Kirchenbild, Aufgabenkritik und kirchlicher Finanzpolitik vollzogen wird.

Dr. Dieter Beese

Antje-Silja Tetzlaff: **„Führung und Erfolg in Kirche und Gemeinde.** Eine empirische Analyse in evangelischen Gemeinden“; LLG – Leiten. Lenken. Gestalten., Band 16; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2005; 279 Seiten; kartoniert; 34,95 € ISBN 978-3-579-05308-0

Die Autorin legt als Investment-Manager bei der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) in Köln mit ihrer Dissertation an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung Vallendar (WHU) eine empirisch-kritische Untersuchung der Erfolgsfaktoren evangelischer Gemeindegemeinschaft vor. Sie integriert ihre betriebswirtschaftliche Analyse in präzise und kenntnisreiche theologische Reflexionen. Ausgehend von den aktuellen Anpassungserfordernissen der evangelischen Kirche thematisiert sie die bestehende theoretische und praktische Unterbestimmung des Leitungshandelns in der Evangelischen Kirche. „Das betrifft Führungshandeln wie Planung und Kontrolle, die Bereitstellung und Nutzung von Informationen sowie bestimmte Aspekte des Entscheidungsverhaltens in Gemeinden. Entsprechende empirische Daten“, so die Verfasserin, „fehlten bislang“ (S. 22).

Eine im evangelischen Selbstverständnis angelegte Distanz zur Institutionalität der Kirche und ein in der Tradition begründeter theologischer Lokalismus

machen die (Selbst-)Steuerbarkeit der evangelischen Kirche zum Gegenstand einer kontroversen internen Grundsatzdebatte über die Legitimität zielorientierten Handelns. (S. 27–40) Die Unterscheidung von output und outcome ermöglicht die Differenzierung von messbarem Erfolg kirchlichen Handelns (output), der sich an Kontakten und Beziehungen festmachen kann, und nicht messbaren Wirkungen der erbrachten Leistungen (outcome) auf Haltung und Verhalten von Teilnehmenden. Dabei ist unterstellt, dass zwischen individueller Religiosität und Beteiligung an kirchlichen Veranstaltungen ein Zusammenhang besteht, Beteiligung von Mitgliedern somit ein erstrebenswertes Ziel darstellt, dessen Erreichung als Erfolg gewertet werden kann (S. 41–53).

Individuelle und soziale Phänomene lassen sich auf Handeln zurückführen, das unmittelbar an Individuen als Handlungsträger gebunden ist. Deren Wollen und Können verbindet sich in mentalen Modellen, die Selbstbild und Weltbild des Akteurs betreffen. Je nach mentalem Modell kann die Mittel-Ziel-Relation des Handelns eher zweckrational oder wertrational sowie eher traditional oder affektiv erfolgen. (S. 55–63) Mit Hilfe der Typentheorie nach Myers-Briggs können die vorherrschenden mentalen Modelle bei evangelischen Pfarrerrinnen und Pfarrern erhoben werden. (S. 64–76) Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung verhält sich der dominante Pfarrertyp gegenüber der Umwelt eher extrovertiert (57,8 %) als introvertiert, seine Wahrnehmung ist eher intuitiv (74,4 %) als empirisch, seine Entscheidungen sind eher emotional (69,6 %) als rational, und seine Lebenseinstellung eher beurteilend (76,3 %) als wahrnehmend. Auf den Erfolg der Gemeindegemeinschaft wirken außer den Eigenschaften des Pfarrers (Führungskönnen, Führungswollen, Einstellung zur Steuerbarkeit) und des Gemeindeumfeldes (Komplexität, Dynamik), die Eigenschaften der Gemeinde (Angebotsdifferenzierung, Offenheit und Mitgliederorientierung) sowie die Eigenschaften der Führung in der Gemeinde (Planung, Information, Kontrolle, Entscheidung, Formalisierungsgrad und Konsensorientierung) ein (S. 105–180).

Das gesamte Forschungsdesign wird in einem theoretischen Bezugsrahmen ausführlich und sehr differenziert methodisch begründet und entwickelt (S. 55–132) Die Verfasserin bildet anschließend 42 einzeln inhaltlich begründete Hypothesen über die Beeinflussung des Erfolgs gemeindlicher Arbeit durch die Eigenschaften von Pfarrer, Gemeinde und Umfeld, deren Bestätigung und Widerlegung einzeln dargestellt und begründet wird (S. 133–180).

Die Untersuchung ergibt folgende wesentliche Ergebnisse (S. 181–244): Wenn eine Gemeinde zielorientiertes gemeindliches Handeln bejaht, so wird sie, um die religiöse Identitätsentwicklung ihrer Mitglieder zu fördern, auf diese zugehen (Mitgliederorientierung) und ihnen ein differenziertes Angebot machen. Dabei stößt das Leitbild des Pfarrers als Allrounder umso deutlicher an Grenzen, je komplexer das Umfeld und damit je differenzierter das vorzuhaltende

Angebot ist („a prescription for disaster“(!), Zitat dort, S. 239).

Planung, Controlling und Information könnten einen großen Beitrag zum Erfolg der Gemeindegemeinschaft leisten. Das fehlende Führungskönnen in der Pfarrerschaft bei durchaus vorhandenem Führungswollen stellt jedoch das entscheidende Hindernis dar. (Nur eine Minderheit bezweifelt grundsätzlich die Legitimität zielorientierten Handelns.) „Qualifikationsmaßnahmen in diesem Bereich dürften bereits ausreichen, um erste positive Veränderungen im Bereich der Anwendung von Controllinginstrumenten nach sich zu ziehen“. (S. 242). Die gründliche Nachbesserung schwerwiegender Ausbildungsdefizite und die Arbeit am derzeit dominanten mentalen Modell in Form eines autarken Selbstbildes des Pfarrers (ebd.) sind die entscheidenden Handlungsansätze. „Darüber hinaus zeigen die empirischen Befunde, dass Führungskönnen über eine stärkere Formalisierung von Entscheidungsprozessen auch die Qualität von Entscheidungsprozessen positiv beeinflusst. Daher würden auch die Gemeinden von vermehrtem Führungskönnen des Pfarrers profitieren, in denen die Gremienarbeit Schwierigkeiten bereitet.“ (Ebd.)

Der vorliegende Band ist zwar nicht sehr eingängig zu lesen; allerdings sind die beigelegten Tabellen und Schaubilder sehr instruktiv. Die methodisch-theoretischen Darlegungen können nur sozialwissenschaftlich ausgebildete Leser(innen) nachvollziehen. Organisationsethisch und kirchentheoretisch brisant ist die Dialektik zwischen Eigenverantwortung für das Leiten und Organisationsverantwortung für Befähigung zum Leitenkönnen in der Kirche. Individuelle Stärkung bedarf institutioneller Verbindlichkeit. Wer kirchenleitende Verantwortung trägt und unmittelbar praxisrelevante Erkenntnisse sucht – hier sind sie zu finden. Die Berücksichtigung der durch Frau Tetzlaff vorgetragenen Einsichten kann bei der künftigen Strategie-Entwicklung im Dienste des Ausgleichs von pastoralem Selbstverständnis und zielorientiertem Organisationshandeln entscheidend zur Steigerung der Leitungsqualität in der EKvW beitragen.

Dr. Dieter Beese

Dieter Becker, Richard Dautermann (Hrsg.): „**Berufszufriedenheit im heutigen Pfarrberuf**. Ergebnisse und Analysen der ersten Pfarrzufriedenheitsbefragung in Korrelation zu anderen berufssoziologischen Daten“; Empirie und Kirchliche Praxis, Band 1; AIM-Verlagshaus; Frankfurt a. M. 2005, 336 Seiten; 28,90 € ISBN 3-936985-04-9

Dieter Becker, Karl-Wilhelm Dahm und Peter Höhmann begründen mit dem vorliegenden Band eine neue Reihe, die den Kirchen statistische Daten und sozialwissenschaftliche Analysen zur Verfügung stellt. Der zu besprechende erste Band setzt drei Untersuchungen zum Pfarrberuf voraus, auf die er sich bezieht: den Pfarrzufriedenheitsindex (PfaZi) der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, die leicht modifizierte Erhebung der Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck (2002/2003) und der Ev. Lutherischen Kirche Hanno-

ver (2004). Becker und Dautermann hatten bereits eine erste Auswertung der PfaZi vorgelegt (Pfarrberuf im Wandel, 2001). Mit dem vorliegenden Band liegt, nach erheblichen internen Kontroversen (u. a. im DtPfrBl 04 u. 09/2004) ein zweites Interpretationsangebot vor. Außer den Herausgebern sind Peter Höhmann, Matthias Welsch und Karl-Wilhelm Dahm als Autoren beteiligt (vgl. S. 7–14).

Peter Höhmann („Empirische Sozialforschung in der Kirche“ (S. 17–22) und „Professionsbrüche im Pfarrberuf“ (S. 53–76) problematisiert fehlende Vereinbarungen innerhalb der Kirchen über den Umgang mit statistischen Daten. Das Theoriedefizit kirchlicher Sozialforschung und die Unterschätzung der Bedeutung konsistenter Interpretation führe zu einer gefährlichen Instrumentalisierung des insgesamt reichlich vorhandenen Materials. Höhmann identifiziert ein durchgehend personalistisches Selbstverständnis in der Pfarrerschaft, das mit der strukturellen Umwelt nicht hinreichend vermittelt ist. Vermeintliche Defizite der Organisation werden personal ausgeglichen: Subjektive Sicherheit entsteht durch Abtrennung der unerwünschten Bedingungen und Konzentration auf den eigenen überschaubaren Handlungsbereich (S. 74).

Richard Dautermann („PfaZi – Der Pfarrer/innen-Zufriedenheits-Index“, (S. 23–30), „Das Pfarrer/innen(selbst)bild“ (S. 77–102), „Ist die Residenzpflicht noch zu retten?“ (S. 183–192), „Nicht nur eine Frage der Farbe“ (S. 271–284), „Stärkung der mittleren Ebene“ (S. 287–304)) entwickelt die These, dass die Erwartungen der Pfarrerschaft, die sich als die Trägerinnen der eigentlichen Arbeit vor Ort sehen, an den Support der Gesamtkirche z. B. in Form von klaren Arbeitszeit- und Arbeitsauftragsregelungen groß sind, sie zugleich aber die dafür erforderlichen Qualitätssicherungs- und Controllingmaßnahmen entschieden ablehnt. Die fehlende Vermittlung von Person und Organisation manifestiert sich in einem tendenziell resignativen Selbstbild, Bedrohungsgefühlen gegenüber Synoden und Fehlerzuweisungen an Leitung und Verwaltung, wobei Entfernung und Unzufriedenheitsintensität proportional wachsen.

Dieter Becker [„Die Struktur und Strategie der Befragung“ (S. 31–50), „Pfarrberufe zwischen Vision und Realität“ (S. 103–182), „Potenziale für die Pfarrberufe“ (S. 193–216) und „Parochie-Fragen an eine kirchliche Organisationsform“ (S. 305–318)] problematisiert fehlende ekklesiologische Konzeptionen als Konstruktionsbeschreibung für Identitätsbildung (S. 108). Kompensatorische Formulierung von Pfarrbildern seien „visionär restitutiv intendierte Vorgänge, die in der Gefahr stecken, Traumbilder zu erzeugen. (S. 111) An die Stelle normativer Modelle im Sinne einer vermeintlichen Ganzheitlichkeit sollte eine Annäherung „aus der Sicht der berufsspezifischen und personellen Anforderungen an die Thematik“ (ebd.) erfolgen; denn zwischen „den Pfarrbildern und den Realitätseinschätzungen der Befragten ergeben sich eklatante Unterschiede, die fast schizophrene Züge zwischen Rollenwunsch und Rollenanforderung

annehmen“ (S. 139). Konstruktive Perspektiven ergeben sich am ehesten durch eine konkrete Beschreibung verschiedener Berufsbilder für Pfarrerinnen und Pfarrer und den Verzicht auf die überfordernde Illusion des einen Pfarrberufs.

Matthias Welsch [„Ihr aber seid der Leib Christi“ (S. 217–228) und „Hauptaufgaben von Pfarrer und Kirche“ (S. 259–270)] spricht im Anschluss an das paulinische Bild vom Leib Christi die Misstrauenskultur zwischen Pfarerschaft und Kirchenleitung kritisch an und schlägt vor, einen intensiven Corporate Identity Prozess einzuleiten. Darüber hinaus plädiert er dafür, im Interesse verstärkter Kundenorientierung der Gottesdienstgestaltung hohe Priorität zu geben, die Hochschätzung des Hausbesuchs kritisch zu überdenken, sowie soziale und pädagogische Fähigkeiten der Pfarerschaft zu stärken, um ihre Wahrnehmung für die Erwartungen ihrer Zielgruppen (in Gottesdiensten, Kasualien, Diakonie und Unterricht) zu fördern.

Karl-Wilhelm Dahm schließlich setzt sich mit den „Emotionen und Ambivalenzen im parochialen Pfarrberuf“ (S. 231–258) auf der Grundlage einer eigenen Befragung von 170 Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern in Pastoralkolleg-Seminaren auseinander (vgl. DPfrBl 5/2005, S. 232–237). Dahm erhebt als Positiverfahrung im Pfarrdienst die vorrangig genannten

Berufsfelder Gottesdienst, Seelsorge und Gruppenarbeit, gibt dabei aber zu bedenken, ob das positive binnentheologisch konturierte Selbstbild nicht über das tatsächlich wenig befriedigende Verhältnis von Aufwand und Erfolg hinwegtäuscht. An der Spitze der Frustrationsquellen steht der Streit mit Kollegen. Angesichts emotional tief verankerter berufstypischer Kommunikationsmuster erhält die Forderung Gewicht, in einer stärker schwerpunkt- und teamorientierten und vor allem verbindlichen Aus- und Fortbildung die Kooperations- und Teamfähigkeit in der Pfarerschaft zu verbessern.

Die vorliegenden Interpretationen der PfaZi-Befragung regen dazu an, die systematische Rezeption der Ergebnisse empirischer Untersuchungen an der Schnittstelle zwischen Forschung und Leitung in der Kirche genauer in den Blick zu nehmen. Eine verstärkte Einbindung des Pfarrdienstes in ein gesamt-kirchliches Handlungskonzept, das der Differenziertheit dieses Dienstes in einer Vielzahl verschiedener Berufsbilder und individueller Pfarrbilder Rechnung trägt, entlastet die Personen in ihrer konkreten Verantwortung, trägt zur verstärkten Identifikation mit der Gesamtkirche und einer erhöhten Mitgliederorientierung bei.

Dr. Dieter Beese

PKW-Kauf: Preisnachlässe für Kirche und Diakonie

OPEL: Mehr Auto. Mehr Sicherheit. Mehr Ökologie



Opel setzt Maßstäbe in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Ökologie: Mit attraktiven Angeboten speziell für Kirche und Diakonie, umfangreichen Sicherheitsmerkmalen wie dem SAFETEC® Sicherheitssystem und einem stetig reduzierten Ausstoß an Schadstoffen.

z.B. Opel Corsa:

- 5* im Euro NCAP Crashtest, Sicherheitskarosserie
- niedrige Kraftstoffkosten durch moderne CDTI-Motoren
- Komfortausstattung, z.B. Halogen-Kurvenlicht

z.B. Opel Combo 1.6 CNG:

- monovalentplus: modernste Erdgastechnologie durch Antrieb mit umweltschonendem CNG (Compressed Natural Gas) und Reichweitenverlängerung durch zusätzlichen Benzinantrieb
- Treibstoffkosten ca. 50 % geringer als bei vergleichbaren Benzinern
- geringer CO₂-Ausstoß

Rabatte mit HKD-Bezugsschein:

Corsa: 21,5-23,0%

Combo CNG: 25,5%

Mitarbeiter: 18,0% (bei
2/3 dienstl. Nutzung)



(Angebote für Einrichtungen Ev. Kirche und Diakonie. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.)

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22**

Telefonie • Bürobedarf • Energie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich